

Kleine Anfrage

der Abg. Beate Fauser FDP/DVP

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Kreishandwerkerschaften

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aufgaben erledigen die Kreishandwerkerschaften?
2. Wie beurteilt sie die Arbeit der Kreishandwerkerschaften?
3. Wie finanzieren die Kreishandwerkerschaften die Erledigung ihrer Aufgaben?

28. 09. 2007

Fauser FDP/DVP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2007 Nr. 3–6070/171 beantwortet das Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufgaben erledigen die Kreishandwerkerschaften?

In § 87 HwO ist der Pflichtaufgabenkatalog der Kreishandwerkerschaften abschließend aufgezählt. Daneben können die Kreishandwerkerschaften freiwillige Aufgaben übernehmen, sofern diese mit der Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar sind. Alle Aufgaben sind in die Satzung der Kreishandwerkerschaft aufzunehmen. Der Aufgabenkatalog, den sich die einzelnen Kreishandwerkerschaften gegeben haben, variiert jedoch sehr stark. Eine abschließende Aufzählung ist daher nicht möglich.

Die Kreishandwerkerschaften haben lt. § 87 der Handwerksordnung (HwO) die Aufgabe:

- Die Gesamtinteressen des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen (§ 87 Nr. 1 HwO).
- Die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 87 Nr. 2 HwO).

Hierunter fällt z. B. die Schaffung und Unterhaltung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die Abnahme von Zwischen- und Gesellenprüfungen sowie die Durchführung von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen für Meister und Gesellen.

- Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen (§ 87 Nr. 3 HwO).

Solche Einrichtungen können sein

- Buch- oder Inkassostellen
- Steuerberatung
- Rechtsberatungsstellen

Da die Kreishandwerkerschaften nach Art. 1 § 3 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz zur Rechtsberatung und Rechtsbetreuung gegenüber ihren Mitgliedern berechtigt sind, soweit ein betrieblicher Zusammenhang gegeben ist, besteht ein umfangreiches Beratungsangebot z. B. auf den Gebieten des Arbeits-, Tarif-, Gewerbe- und Verwaltungsrechts sowie in Fragen des Vergabewesens und bei Wettbewerbs- und Inkassofragen.

- Die Behörden bei den das selbstständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen (§ 87 Nr. 4 HwO).

So engagieren sich die Kreishandwerkerschaften kommunal- und regionalpolitisch durch Stellungnahmen und Gutachten und unterstützen die zuständigen Behörden bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

- Die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen (§ 87 Nr. 5 HwO).

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Viele Handwerksinnungen verzichten auf eigene Geschäftsstellen und haben die Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaften übertragen.

- Die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen (§ 87 Nr. 6 HwO).

Solche sog. Auftragsaufgaben, die von den Handwerkskammern im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen werden können, sind z. B.

- Ausrichtung von Veranstaltungen im Bereich des Ausbildungswesens z. B. Lehrstellenbörsen, Berufsinformationstage, Lehrabschlussfeiern
- Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Auswahl und Benennung von qualifizierten Sachverständigen
- Betreuung/Beratung der Sachverständigen
- Benennung von Sachverständigen an Dritte
- Goldene Meisterbriefe/Betriebsjubiläen/Arbeitnehmerjubiläen: Ermittlung, Antragstellung, Überreichung (individuell oder im Rahmen von Feiern)
- Organisation und Durchführung von Altmeisterdankfeiern
- Organisation und Durchführung überregionaler Messen im Auftrag der Handwerkskammer
- Unterstützung bei der Auswahl und Benennung von qualifizierten Laienrichtern

Aus dem Wortlaut des § 87 Nr. 1 ergibt sich, dass die Kreishandwerkerschaften die Interessen aller Unternehmen des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes zu vertreten haben, auch wenn diese nicht durch Innungen in den Mitgliederversammlungen der Kreishandwerkerschaft vertreten sind. Im Gegensatz zu den Handwerkskammern dürfen jedoch Interessen der Gesellen, Lehrlinge und anderer Arbeitnehmer durch die Kreishandwerkerschaft nicht wahrgenommen werden (Kommentar Aberle Rd. Nr. 3 zu § 87 HwO).

Neben den oben genannten Pflicht- und Auftragsaufgaben übernehmen die Kreishandwerkerschaften eine Vielzahl von freiwilligen Aufgaben, die in den Satzungen festgehalten sind. Z. B. beraten Kreishandwerkerschaften z. T. in Kooperation mit der jeweiligen Handwerkskammer bestehende Betriebe und Existenzgründer/-innen in betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen. Sie organisieren eine Vielzahl von Veranstaltungen, Feiern und Innungsver-sammlungen bis zu Ausflügen und Mitgliederreisen. Daneben besteht eine wichtige Aufgabe der Kreishandwerkerschaften in der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung für das Handwerk.

2. Wie beurteilt sie die Arbeit der Kreishandwerkerschaften?

Die Kreishandwerkerschaften haben als regionale Vertreter der Gesamtinteressen des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes eine wichtige Funktion. Dies äußert sich z. B. in Form von Stellungnahmen gegenüber Kommunen und Landkreisen. Die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaften für mehrere Handwerksinnungen führt zu Kosteneinspa-

rungen, die insbesondere kleineren Innungen das Überleben ermöglichen. Die Kreishandwerkerschaften unterstützen die Arbeit der Handwerkskammern und stellen sicher, dass jeder Handwerker einigermaßen wohnortnah im Rahmen der handwerklichen Selbstverwaltung Ansprechpartner findet. Dies gilt insbesondere für großflächige Kammerbezirke, in denen ansonsten Außenstellen der Handwerkskammern gebildet werden müssten.

Die mittelstandspolitische Bedeutung der Kreishandwerkerschaften liegt in ihrer Funktion als Interessenvertreter und in ihren betriebsbezogenen Leistungen, d. h. der Information, der Beratung und der Unterstützung der Betriebe. Hiermit tragen sie im Sinne des Mittelstandsförderungsgesetzes dazu bei, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe zu erhalten und zu stärken. Zudem sind sie verlässliche Partner der Handwerkskammern.

3. Wie finanzieren die Kreishandwerkerschaften die Erledigung ihrer Aufgaben?

Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 73 der Handwerksordnung sind die den Kreishandwerkerschaften erwachsenden Kosten von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden. Daneben können die Kreishandwerkerschaften für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.

a) Beiträge

Hauptfinanzierungsquelle der Kreishandwerkerschaften sind die Beiträge. Diese werden von den Pflichtmitgliedern, das sind alle Handwerksinnungen, die im jeweiligen Stadt- oder Landkreis ihren Sitz haben, erhoben. Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen der Beitragserhebung und -bemessung. Teilweise wird nur ein (Grund-)Beitrag pro Innung erhoben, der sich z. B. an der Zahl der jeweiligen Innungsmitgliedsbetriebe orientiert. Andere Kreishandwerkerschaften erheben neben dem Grund- noch einen Zusatzbeitrag. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag kann z. B. die Lohnsumme innerhalb der Innung sein, wobei hier auch eine Deckelung ab einem bestimmten Betrag erfolgen kann.

b) Erträge aus dem Vermögen

Erträge aus dem Vermögen wie z. B. Guthabenzinsen oder Erträge aus Vermietung und Verpachtung (z. B. an ein Versorgungswerk oder an eine Innungskrankenkasse) spielen bei den Einnahmen der Kreishandwerkerschaften in der Regel nur eine geringe Rolle. Teilweise gibt es auch Einnahmen aus den Erlösen der Versorgungswerke.

c) Erträge aus anderen Einnahmen

– Geschäftsführungsbeiträge

Nach § 87 Nr. 5 der Handwerksordnung haben die Kreishandwerkerschaften die Aufgabe, die Geschäfte einer Innung auf deren Ansuchen zu führen. Die Innungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte einen besonderen Geschäftsführungsbeitrag. Dieser Geschäftsführungsbeitrag orientiert sich in der Regel am Aufwand, der für die jeweilige Innung getätigt wird (z. B. anhand von Stundenvergütungssätzen).

– Kostenbeteiligung der Handwerkskammer für Auftragsaufgaben

Nach § 87 Nr. 6 der Handwerksordnung haben die Kreishandwerkerschaften die Aufgabe, die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass einer finanziellen Leistung der Handwerkskammer stets auch eine entsprechende Aufgabenerledigung durch die Kreishandwerkerschaft gegenüberstehen muss, die an sich in die Zuständigkeit der Handwerkskammer fällt, aber von dieser auf die Kreishandwerkerschaft übertragen worden ist. Eine generelle, abstrakte finanzielle Beteiligung der Handwerkskammer an den Kosten einer Kreishandwerkerschaft unabhängig von konkreten Aufgabenzuweisungen, z. B. zur Wahrnehmung allgemeiner handwerkspolitischer Aufgaben, ist gesetzlich nicht zulässig.

Das Gesetz regelt nicht im Einzelnen, welche Aufgaben die Handwerkskammer übertragen kann, an welchen Kosten sie sich zu beteiligen hat und was als „angemessen“ gelten soll.

Da die meisten übertragenen Aufgaben recht unterschiedlich und vielfältig sein können, werden regelmäßig sogenannte Geschäftsbesorgungsverträge zwischen den Handwerkskammern und ihren Kreishandwerkerschaften abgeschlossen. In ihnen ist vereinbart, welche Aufgaben auf die Kreishandwerkerschaft übertragen werden und in welchem Umfang sie erstattungsfähig sind. Gegenstand eines Geschäftsbesorgungsvertrags darf aber aufgrund der Gesetzesvorgabe ausschließlich die Durchführung von – von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen – Vorschriften und Anordnungen sein. Deshalb können Aufgaben, für die die Kreishandwerkerschaft aufgrund gesetzlicher Regelung oder freiwilliger Übernahme originär zuständig ist oder reine Hilfsdienste im Wege der Amtshilfe nicht Gegenstand eines Geschäftsbesorgungsvertrags sein. Sofern eine solche Tätigkeit über das Maß der üblichen Hilfsdienste oder der üblichen Amtshilfe hinaus geht, konkret abgrenzbar ist und deren Übernahme durch die Kreishandwerkerschaft im Interesse der Handwerkskammer liegt, kann an eine Einbeziehung in den Aufgabenkatalog des Geschäftsbesorgungsvertrags gedacht werden. Ob eine Aufgabe dafür in Betracht kommt, muss von der Handwerkskammer im Einzelfall geprüft und konkretisiert werden.

Hinsichtlich der Ermittlung der entstehenden Kosten ist soweit wie möglich von den tatsächlichen Kosten auszugehen. Im Regelfall sind sie durch eine nachvollziehbare und plausible Kalkulation zu ermitteln und daraus kann dann auch eine Pauschale abgeleitet werden. Es ist der jeweiligen Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaft überlassen, welchen bürokratischen Aufwand sie für die Ermittlung der Kosten der Aufgabenerledigung betreiben wollen. Das Wirtschaftsministerium schafft damit die nötigen Spielräume für ein partnerschaftliches Verhältnis.

Hinsichtlich der Höhe der vom Gesetz verlangten angemessenen Beteiligung können Besonderheiten einzelner Kreishandwerkerschaften einfließen. Allerdings lässt § 87 Abs. 6 HwO nach seinem Wortlaut eine hundertprozentige Erstattung der entstehenden Kosten nicht zu.

d) Einnahmen aus Gebühren

Gebühreneinnahmen haben bei den Kreishandwerkerschaften in Baden-Württemberg keine oder nur geringe Bedeutung, da diese nur in Ausnahmefällen überbetriebliche Ausbildungsstätten o. ä. betreiben.

Pfister

Wirtschaftsminister